

Bogenschützen Gerdau e. V.

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Gerdau e. V.“ und ist dem Kreisschützenverband Uelzen e. V. entsprechend Beschluss vom 21.2.1976 angegliedert. Der Verein ist aus dem rechtsfähigen Verein Bogenschützen Uelzen Gerdau e. V., der am 25.2.1976 im Gasthaus Matthäus in Böddenstedt gegründet wurde, hervorgegangen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg – Registergericht – einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (AO) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Dieser gemeinnützige Zweck ist die Ausübung des Bogenschießens gem. Sportordnung des Deutschen Schützenverbandes e. V. . Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Notwendige Mittel, die der Verein zur Erreichung seines Zweckes benötigt, stellt der Verein zur Verfügung. Umgekehrt werden Startgelder und sonstige Beiträge ausschließlich im Namen der Bogenschützen Gerdau e. V. vereinnahmt und sofort an den Schatzmeister abgeführt. Notwendige Ausgaben (Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.) können nach Maßgabe eines Vereinsbeschlusses erstattet werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen (z. B. als Gegenleistung für entgeltliche Arbeit, die nicht in der Eigenschaft als Vereinsmitglieder erbracht wurde) begünstigt werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sowie im Falle des Wegfalles seines Zweckes ist etwa verbleibendes Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen, erstrangig auf den Kreisschützenverband Uelzen e. V. zu

übertragen, der gehalten ist, solches Vermögen der Förderung des Bogensportes zuzuführen.

3. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:
 - a) Pflege des Bogensports als Leibesübung
 - b) Durchführung von bzw. Teilnahme an Trainingskursen und an Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistung,
 - c) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
 - d) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen auf Vereins- oder ggf. auch auf Bezirks- oder weiterer regionaler Ebene,
 - e) Pflege und Wahrung des Bogenschützenbrauchtums.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person über 18 Jahren durch schriftliche Erklärung über den Eintritt und die gleichzeitige Anerkennung der gültigen Satzung des Vereins werden.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können auch Personen über 18 Jahren unter den Bedingungen des § 4 Abs. 1 werden, die ausdrücklich erklären, den Bogensport nicht aktiv betreiben, sondern nur fördern zu wollen.

Diese Mitglieder zahlen nur den halben Vereinsbeitrag.

Außerordentliche Mitglieder können Jugendliche unter 18 Jahren sowohl als aktives als auch als passives Mitglied werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die außerordentlichen Mitglieder benötigen zum Eintritt die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (im Regelfall Vater und Mutter).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist diese schriftlich mitzuteilen, braucht jedoch mit einer Begründung nicht versehen zu werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegen über schriftlich erklärt worden sein.
Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher erfüllt sein.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren.
Ansprüche – gleich welcher Art – können gegen über dem Verein nicht mehr erhoben werden.

4. Auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz dreimaliger Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) gegen die Satzung des Vereins und/oder seiner übergeordneten Verbände mehrfach verstößt oder
 - c) das Ansehen des Vereins und des Schützenwesens grob schädigt oder
 - d) grob fahrlässig gegen die Sicherheitsbestimmungen und/oder vorsätzlich Eigentum und Einrichtungen des Vereins erheblich beschädigt.

§ 6

Beiträge:

Der Beitrag ist nach Wahl der Mitglieder viertel-oder halbjährlich zu zahlen. Änderungen in der Beitragshöhe ebenso wie im Zahlungsmodus bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass das Bankeinzugsverfahren für die Beitreibung des Beitrages gewählt wird. In diesem Fall ist jedes Mitglied verpflichtet, die Bankeinzugsermächtigung zu unterschreiben.

§ 7

Vereinsgliederung:

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand:

1. Dem Vorstand gehören an:
der oder die
 - a) Vorsitzende,
 - b) stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Schatzmeister/in,
 - e) Gerätewart/in,
 - f) Pressewart/in.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 BGB).
Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister können im Rahmen der Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder, die in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt werden können, in einzelnen Rechtsgeschäften Vertretungsmacht übertragen, indem sie dem jeweiligen Vorstandsmitglied oder ggf. auch Vereinsmitglied eine schriftliche Einzel-Vollmacht erteilen.
Die Einzel- Vollmacht für den 2. Vorsitzenden allein oder den Schatzmeister allein kann nur vom 1. Vorsitzenden erteilt werden.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
5. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
6. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer oder als kommissarischen Schriftführer ernannten weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen und aufzubewahren.
7. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und ggf. anderer Mitglieder des Vorstandes, die jeweils mündlich oder zugleich auch schriftlich erteilt werden können,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - f) Genehmigung etwaiger Haushaltspläne,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Auflösung des Verbandes
3. Die Mitglieder sollen in der Jahreshauptversammlung regelmäßig im Januar oder Februar des betreffenden Jahres zusammentreten. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen.
4. Die Leitung der Jahreshauptversammlung oder sonstiger Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dieses mehrheitlich oder mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen von den Organen des Verbandes oder den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden zugestellt werden.
7. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedürfen der 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausschlussentscheidungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit (zu der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen siehe § 11).
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine einfache Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer

oder in seinem Verhinderungsfall einem zu Beginn der Sitzung gewählten Protokollführer zu unterschreiben und deren Original ständig aufzubewahren ist.

§ 10

Kassenprüfer:

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.
3. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus dergestalt eingehalten werden, dass jährlich einer der Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt wird und jeweils der Dienstältere der beiden im Amt befindlichen ordentlichen Kassenprüfer ausscheidet.
4. Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, dessen Inhalt der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist und mit dem Antrag enden muss, dem Vorstand des Vereins und insbesondere dem Schatzmeister die Entlastung zu erteilen oder ggf. zu verweigern.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen:

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden dabei nicht gewertet.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Schatzmeisters hat getrennt durch Stimmzettel zu erfolgen, sofern nicht einstimmig die offene Wahl durch Handerheben beschlossen wird.
Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten müssen auch die übrigen Wahlen zum Vorstand schriftlich erfolgen.

Ist die Wahl unter mehreren Bewerbern zu treffen und besteht bezüglich mehrerer Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet eine sofort anschließende Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten gleichen Stimmenanzahl.

Die qualifizierten Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bestimmen sich nach § 9 Abs. 7.

§ 12

Besondere Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes aktive Mitglied hat sich eine eigene ausreichende Schießausrüstung anzuschaffen.
2. Jedes Mitglied, das sich für einen Wettkampf oder ein Turnier meldet, hat das dem Vereinsvorsitzenden vorher zu melden.

§ 13

Auflösung des Verbandes:

Entsprechend § 2 Ziff. 2 ist im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes das nach Bedeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wobei erstrangig das Vermögen an den Kreisschützenverband e. V. fallen und dieser verpflichtet werden soll, etwaiges Vermögen der Förderung des Bogenschießsportes zuzuwenden. Anderenfalls ist das restliche Vermögen einer anderen die Tradition und Aufgaben des heimischen Schützenwesens übernehmenden Institution zu übertragen.

Bargfeld, den 06. Juli 1984

(Datum der Gründung des Vereins **Bogenschützen Uelzen- Gerdau e. V.**)

(Anmerkung: Die Umbenennung des Vereins **Bogenschützen Uelzen- Gerdau e. V.** in **Bogenschützen Gerdau e. V.** erfolgte lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22. März 1986.)